

685 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (620 der Beilagen): Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen

Der vorliegende multilaterale Staatsvertrag, der bereits am 4. September 1958 von der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und der Türkei unterzeichnet worden ist, hat einvernehmliche Regeln für die Änderung von Namen oder Vornamen zum Gegenstand, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Änderungen des Personenstandes oder aus der Berichtigung eines Irrtums ergeben.

Das Übereinkommen unterliegt der Revision. Es gilt für die Dauer von zehn Jahren und wird, falls keine Kündigung erfolgt, jeweils für weitere zehn Jahre stillschweigend verlängert.

Auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird hingewiesen.

Der Beitritt Österreichs erscheint insbesondere zufolge des Umstandes geboten, daß durch das Übereinkommen eine möglichst vollständige Führung der Geburts- und Heiratsregister der

Vertragsstaaten, somit auch der in Österreich bestehenden Geburts- und Familienbücher, erreicht wird. Das Übereinkommen ist gesetzsergänzender Natur und bedarf sohin aus den Gründen des Art. 50 Abs. 1 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. März 1965 in Verhandlung gezogen. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen (620 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 31. März 1965

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatter

Dr. Winter
Obmann